

gelegenheit wahrscheinlich, daß seitens der ersten Kammer, auch wenn die zweite Kammer bei ihrem Antrage stehen bleibt, keine Zustimmung erfolgt. Allein möge uns das nicht abschrecken! Wir haben die Bahn gebrochen, lassen Sie uns das gewonnene Terrain festhalten und darauf am nächsten Landtage weiter fußen. Lassen wir uns daher nach Befinden getrost gefallen, daß die erste Kammer unserm Antrage nicht beitrifft, wir unsrerseits haben daran festgehalten und bahnen am nächsten Landtage da wieder an, wo wir jetzt stehen geblieben sind. Was die Sache selbst anlangt, so möchte ich mich nicht nochmals damit befassen, weitläufig auseinander zu setzen, weshalb die Reduction der Appellationsgerichte so nothwendig sein soll? Ich beziehe mich deshalb theils auf den ersten Bericht, den ich bei der ersten Berathung vorgetragen habe, theils auf die gründlichen Verhandlungen darüber in der Kammer. Wirklich neue Thatsachen sind in der ersten Kammer nicht vorgebracht worden. Der Stand der Sache hat sich nur in so fern geändert, als die erste Kammer unserm Beschlusse nicht beigetreten ist, und wir über diesen Stand der Sache nochmals Berathung zu pflegen haben. Ich will mir daher auch nur einige wenige Bemerkungen erlauben. Es ist heute darauf hingewiesen worden, bei dem ersten Vortrage des Berichts habe die Idee der Reduction der Appellationsgerichte deshalb so angesprochen, weil man geglaubt habe, daß auch die Kreisdirectionen aufgehoben werden würden, allein nunmehr sei von Seiten der Regierung erklärt worden, daran werde wohl nicht zu denken sein; aus diesem Grunde könne man daher auch von der Reduction der Appellationsgerichte absehen. Nun kann ich zwar heute noch nicht wissen, welche Entscheidung die Kammer über den Fortbestand sämtlicher Kreisdirectionen fassen wird; ich glaube aber so viel sagen zu können, daß wahrscheinlich Seiten der Deputation kein Antrag auf Aufhebung der Kreisdirectionen im gegenwärtigen Augenblicke an die Kammer gebracht werden wird; allein, ich muß dessen ungeachtet bemerken, daß das Bestehen der Kreisdirectionen und der Appellationsgerichte nicht in so unmittelbarem Zusammenhange zu einander steht, als daß man nicht auch einseitig mit der Aufhebung der Appellationsgerichte den Anfang machen könnte. Es ist daher ganz unbedenklich und unabhängig von dem Umstande, ob sämtliche oder einige Kreisdirectionen fortbestehen oder aufgehoben werden sollen, ob schon jetzt an die Reduction der Appellationsgerichte gegangen werden soll. Es ist weiter gegen die Deputation angeführt worden, man würde, wenn man zur Reduction der vier Appellationsgerichte auf ein einziges Appellationsgericht käme, gewiß nicht ausbleiben, daß man dann auch sofort wieder ein neues Haus dafür bauen müsse. Ich bezweifle das, denn es hat früher auch nur in Dresden ein einziges Appellationsgericht, außer der Regierung in Budisfin, bestanden und man ist da auch mit den vorhandenen Localitäten ausgekommen. Die Localitäten aber, welche

jetzt das hiesige Appellationsgericht inne hat, sind seitdem nicht vermindert, gewiß vermehrt worden, man sollte daher wohl meinen, man werde auch künftig mit denselben ausreichen und kein neues Haus brauchen. Es ist ferner auf die Nothwendigkeit hingedeutet worden, doch erst die neue bürgerliche Gesetzgebung abzuwarten, ehe man mit der Reduction der Appellationsgerichte verfare; dieser Umstand ist schon vom Herrn Vicepräsidenten bei der frühern Verhandlung erwähnt, aber damals vom Herrn Justizminister jedes Bedenken, was daraus gezogen werden könnte, beseitigt worden. Ohne weiter darauf zurückzukommen, bemerke ich nur, es ist für das Verfahren einerlei, ob ein oder ob mehrere Appellationsgerichte existiren, wenn nur bestimmt ist, daß es für Appellationen eine bestimmte Behörde giebt, ob ein, ob zwei oder ob vier Appellationsgerichte entscheiden, darauf kommt an sich nichts an. Also die bürgerliche neue Proceßordnung wird unserm Antrage nicht entgegenstehen. Es wurde auch der Ehegerichte gedacht und gesagt, es würde der Würde der Ehegerichte zuwider sein, wenn man alle Bezirksgerichte ermächtigen wollte, in Ehefachen zu entscheiden; allein der Abgeordnete, welcher hierauf Bezug nahm, ist im Irrthum, es ist nicht die Ansicht der Deputation gewesen, alle Ehefachen an alle Bezirksgerichte zu verweisen, sondern es ist im Berichte nur darauf hingedeutet worden, ohne jedoch darauf einen Antrag zu stellen, daß einzelne Bezirksgerichte mit den Ehefachen beauftragt werden könnten. Es erledigt sich dadurch theils die Befürchtung, daß der Würde der Ehefachen durch Verweisung an zu viele Behörden geschadet werden könnte, theils auch das Bedenken, welches daraus hergenommen worden ist, daß es den einzelnen Betheiligten zu viel kosten würde, wenn sie alle vor nur einem einzigen entfernten Appellationsgerichte Recht zu leiden haben würden, denn eben, wenn man, um den Bewohnern des Landes nicht zu nahe zu treten, einzelne Bezirksgerichte ermächtigen würde, in Ehefachen zu entscheiden, so werden sie auch nicht gezwungen sein, Alle an einen einzigen Ort oder nach Befinden an zwei Orten sich wenden zu müssen. Auf die finanzielle Frage lege ich, das versichere ich, das Hauptgewicht auch nicht, allein mitzunehmen ist es doch auch, wenn das Land durch eine neue Einrichtung viele tausend Thaler jährlich gewinnen und sich erhalten kann. Hat sich auch heute der Herr Justizminister, und ich kann wohl sagen, die Staatsregierung, durchaus nicht gegen den Antrag, vielmehr damit einverstanden erklärt, erlangen wir durch diesen theils größere Einheit im Rechtssprechen, theils noch einen finanziellen Vortheil, so sehe ich in der That nicht ein, warum wir auf einen derartigen Antrag nicht beharren sollten. Ich empfehle daher der Kammer dringend, bei dem gefaßten Beschlusse stehen zu bleiben.

Präsident Dr. Haase: Meine Herren! Der hier in Rede stehende Antrag, welchen die Kammer früher auf An-